



München, 23.11.2020

Hinweise zur Umsetzung des bayerischen Mobilfunkpaktes von 2002

Der Mobilfunkpakt Bayern vom 27. November 2002 ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag, den Mobilfunkbetreibern und dem damaligen Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (jetzt Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz). Mit dem Abschluss des Mobilfunkpaktes wurde ein einheitlicher Rahmen geschaffen, der die Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunknetze sicherstellt und zugleich einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz der Mobilfunktechnologie innerhalb der Kommunen leisten soll.

Der Pakt wurde seit dem Jahre 2002 mehrmals fortgeschrieben, jeweils mit gleichem Pakttext und einer Aktualisierung der Hinweise zur Umsetzung. Mit der Novelle zur 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) wurde im August 2013 die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze gesetzlich verankert, Form und Inhalt der kommunalen Partizipation jedoch vom Gesetzgeber nicht weiter konkretisiert.

Die Paktpartner haben sich daher mit Stellungnahme vom 27.11.2015 darauf geeinigt, den Mobilfunkpakt unbefristet fortzuschreiben, um den Kommunen auch weiterhin ein etabliertes und ausdifferenziertes Verfahren zur Beteiligung beim Mobilfunkausbau zu ermöglichen.

Die folgenden Hinweise aktualisieren und ersetzen alle bisherigen Hinweise zum Mobilfunkpakt seit dessen Inkrafttreten im Jahre 2002:

- Eine Kündigung des Pakts oder ein einvernehmliches Auslaufen ist zum jeweiligen Ende des nächsten Jahres nach gegenseitiger Rücksprache möglich.

- Die Paktpartner treffen sich im jährlichen Rhythmus bzw. nach Bedarf, um sich über die neuesten Entwicklungen auszutauschen.
- Das Projekt zur Förderung der Erfassung elektromagnetischer Felder (FEE-Projekt) bedarf u.a. zur Sicherstellung der Finanzierung für jede weitere Verlängerung einer Einigung zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und dem StMUV.

HINWEISE ZUM DIALOGVERFAHREN:

A) Mitwirkungsverfahren bei neuen Standorten

Ein Mitwirkungsverfahren gemäß Mobilfunkpakt II, Ziffer 1, wird ausgelöst, wenn ein Mobilfunkanbieter einen neuen Mobilfunkstandort zu errichten beabsichtigt. Die Gemeinde erhält in diesen Fällen einen Suchkreis vom Mobilfunkbetreiber.

B) Erweiterung von Bestandsstandorten

Da Bestandsstandorte in aller Regel eine optimale Kombination aus funktechnischen Erfordernissen und wirtschaftlichen Überlegungen darstellen, kommen bei der Erweiterung von Bestandsstandorten Alternativstandorte vom Grundsatz her nicht in Betracht. Auf Wunsch sind der Kommune die funktechnischen und wirtschaftlichen Aspekte der Maßnahme näher zu erläutern. Im Folgenden wird differenziert:

B1) Mitnutzung von Gebäudestandorten oder von nicht baugenehmigungspflichtigen freistehenden Masten

Ein Mitwirkungsverfahren gemäß Mobilfunkpakt II, Ziffer 1, wird ausgelöst, wenn ein Netzbetreiber beabsichtigt, einen Standort eines anderen Netzbetreibers auf einem Gebäude oder auf einem nicht baugenehmigungspflichtigen freistehenden Masten mit zu nutzen. Der Kommune wird zunächst der konkrete Standort seitens des Betreibers angezeigt. Sieht die Gemeinde diesen Standort als problematisch an, kann sie einen Suchkreis anfordern.

B2) Erweiterung an Bestandsstandorten

Beabsichtigt ein Netzbetreiber, einen bereits von ihm genutzten Standort um ein Funksystem (Mobilfunkstandard GSM-, UMTS-, LTE- oder Folgestandard) zu erwei-

tern, so gilt gemäß der Neufassung der Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze der kommunalen Spitzenverbände und den Mobilfunkunternehmen vom 8. Juni 2020:

...“Die Erweiterungsinstallationen sind verkehrssicher zu errichten und haben die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Immissions-schutzes sowie des Baurechts. Da der Mobilfunkstandort bereits existiert, entfällt bei Erweiterungsmaßnahmen die Anzeige des Suchkreises. Der Kommune ist jedoch die Maßnahme durch Nennung des konkreten Standortes schriftlich anzuzeigen. Hat die Kommune Gesprächsbedarf hinsichtlich der Erweiterungsmaßnahme, so nimmt der Mobilfunknetzbetreiber mit der betroffenen Kommune umgehend Kontakt auf, um weitere Informationen zur geplanten Erweiterung zu geben und ggf. Kommunikationsmaßnahmen mit ihr zu vereinbaren. Zwischen der schriftlichen Information und der Realisierung der Erweiterung müssen mindestens acht Wochen liegen. Eine Verkürzung dieser Zeitspanne ist zulässig, wenn die Kommune zustimmt.“

Eine Erweiterung im Sinne von Hinweis B2 liegt nicht vor, sofern bei der Einführung eines neuen Mobilfunkstandards lediglich bestehende funktechnische Ressourcen umverteilt werden (virtuelle Modernisierung). In diesen Fällen wird die Kommune nur allgemein vor Durchführung von Maßnahmen auf ihrem Gebiet informiert.

B3) Mitnutzung von Maststandorten

Mastbauten anderer Netzbetreiber, die bereits ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen haben, können ebenfalls gemäß den unter Punkt B2 gemachten Vorgaben durch andere Betreiber genutzt werden.

C) Inbetriebnahmeanzeige:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat als konkreten Beitrag zur Digitalisierung innerhalb der Kommunalabstimmung eine internetbasierte Standortdatenbank für den kommerziellen Mobilfunk aufgebaut. In dieser EMF-Datenbank für Kommunen können diese die aktuellen Standortbescheinigungen für ihren Gemarkungsbereich einsehen und sich über die Inbetriebnahme informieren. Die Nutzung ist für die Kommunen kostenfrei, ein Zugang kann auf der Internetseite der BNetzA beantragt werden.

Die bisherige schriftliche Unterrichtung der Netzbetreiber entfällt ab dem 1. November 2020.

Die Mobilfunkbetreiber weisen im Rahmen der Baubeginnanzeige auf die Informationsquelle bei der Bundesnetzagentur hin.

HINWEISE ZU FRISTEN UND VERTRÄGEN:

Aufbauend auf den Erfahrungen der letzten Jahre sind sich die Paktpartner darüber einig, dass die im Text des Mobilfunkpaktes genannten Fristen in begründeten Fällen auf das notwendige Maß für einen konstruktiven Dialog ausgedehnt werden können. Ferner erklären die Betreiber, dass Miet-/ bzw. Optionsverträge, die während des kommunalen Abstimmungsprozesses geschlossen werden, keinen faktischen Vollzug und damit keine Umsetzung des Standortes vor Abschluss des Abstimmungsverfahrens bedeuten.

Einhaltung des Mobilfunkpaktes

Das Verfahren der Standortabstimmung gemäß Mobilfunkpakt hat das Ziel, dass die jeweilige Standortentscheidung möglichst einvernehmlich erfolgt und die Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt werden. In Konfliktfällen befinden Vertreter des Umweltministeriums, des Gemeindetags, des Landkreistags, der/des betroffenen Netzbetreiber/s sowie der betroffenen Kommune gemeinsam darüber, ob der Mobilfunkpakt eingehalten wurde, die Federführung für solche Schlichtungsverfahren übernimmt das StMUV.

Hinweise zu Mitnutzungsquoten

Die im Mobilfunkpakt, Punkt 3, genannten Mitnutzungsquoten wurden in den vergangenen Jahren regelmäßig erreicht. Die Mehrfachnutzung von bestehenden Mobilfunkstandorten hat sich daher in den letzten Jahren etabliert und bewährt. Die Netzbetreiber bekräftigen ihre Zusage, dass sie auch zukünftig das Stadt- und Landschaftsbild schonend beplanen. Eine Mitnutzung von Standorten wird deshalb sei-

tens der Netzbetreiber auch weiterhin bevorzugt. Zugleich können aber die vereinbarten starren Quoten den individuellen Ansätzen der Kommunen hinsichtlich der Standortkonzentration bzw. -Verteilung entgegenstehen. Daher wird eine regelmäßige jährliche Berichterstattung der Netzbetreiber zu diesem Punkt nicht mehr erwartet.

Hinweise zum FEE- Messprogramm

Die bereitgestellten FEE-Mittel können gemäß den jeweils auf der Seite des StMUV veröffentlichten aktuellen Förderkriterien (Rahmenbedingungen mit Merkblatt) von Mitgliedskommunen des Bayerischen Gemeindetages beantragt werden. Darüber hinaus können Kommunen, welche die Anwendung des Mobilfunkpaktes ohne Einschränkungen und Ergänzungen anerkennen, ebenfalls Mittel aus dem FEE-Programm beantragen.

Hinweise zum Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) spricht sich dafür aus, sich unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für den Digitalfunk BOS wie Sicherheit, Sabotageschutz, Betriebszuverlässigkeit, bundesweiter Vorgaben und durchgängige Flächendeckung an den Grundsätzen des Mobilfunkpakts II zu orientieren, soweit keine rechtlichen Hinderungsgründe bestehen.